

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER TRONN DIREKTMARKETING GMBH

Die Firma Tronn Direktmarketing GmbH (nachfolgend Tronn bzw. Auftragnehmer genannt), Industriestr. 10a, 82110 Germering, wickelt ihre Aufträge aufgrund nachfolgender Allgemeiner Geschäftsbedingungen ab. Die Geschäftsbedingungen sind auch dann maßgebend, wenn ein Auftrag anderslautende oder abweichende Einkaufsbedingungen enthält. Diese werden von Tronn nicht akzeptiert, es sei denn, die Tronn hat sie schriftlich bestätigt.

1 GELTUNGSBEREICH

1.1. Lieferungen, Leistungen und Angebote der Tronn erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die Tronn nicht ausdrücklich anerkennt, sind für Tronn unverbindlich, auch wenn Tronn ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2 Der Vertrag mit dem Auftraggeber kommt erst mit der Auftragsbestätigung von Tronn bzw. mit Ausführung des Auftrages zustande.

2 PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

2.1 Die Preise ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste bzw. der Auftragsbestätigung. Sofern nichts anderes vermerkt, sind diese Preise Nettopreise. Verpackung, Portokosten, Transportversicherung, Zollgebühren sowie auch die gesetzliche Mehrwertsteuer werden zusätzlich berechnet.

2.2 Sofern im Auftrag mit dem Auftraggeber nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erbringen.

2.3 Die Zahlung durch Wechsel unterliegt vorheriger Vereinbarung.

2.4 Bei Zahlungsverzug oder Stundung sind Verzugszinsen bzw. Stundungszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basis-

zinssatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Zusätzlich entsteht eine pauschale Mahngebühr gemäß § 288 Abs. 5 BGB in Höhe von bis zu 40,- EUR.

2.5 Gerät der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlungsverpflichtung aus dem Vertrag in Zahlungsverzug, ist die Tronn berechtigt, die bei normalem Verlauf erst später zu erfüllende Restschuld auch sofort fällig zu stellen.

2.6 Die Tronn ist berechtigt, bei Dienst- und Werksverträgen angemessene Abschlagszahlungen in Höhe von mind. 30 % des Auftragswertes oder Vorkasse zu verlangen.

2.7 Die Tronn ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Besteller falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat, der Leistungsanspruch von Tronn bei nachträglich eintretender, fehlender Kreditwürdigkeit gefährdet wird, der Besteller sich mit der Bezahlung fälliger Beträge trotz Mahnung und Nachfristsetzung in Verzug befindet oder Tronn und deren Erfüllungsgehilfen aufgrund von Arbeitskämpfen, höherer Gewalt, Naturkatastrophen u. a. nicht liefern können, soweit die Betriebsstörung nicht im Verantwortungsbereich von Tronn liegt und es sich nicht um lediglich vorübergehende Leistungsstörungen handelt.

2.8 Aufrechnung mit Gegenforderungen oder Zurückbehaltung von Zahlungen kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn und soweit seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

3 LIEFERUNG

3.1 Der Liefertermin ergibt sich aus der Auftragsbestätigung, Fixtermine bedürfen einer ausdrücklichen und gesonderten Vereinbarung. Die angegebenen Liefertermine beziehen sich auf den Übergabezeitpunkt an die zum Transport bestimmten Personen oder Anstalt.

3.2 Wenn Verzögerungen durch den Auftraggeber oder durch von ihm beauftragte Unternehmen oder Personen eintreten

(Änderungswünsche, verspätete Lieferung oder Rücklieferung von Prospekten, Katalogen und Materialien) oder von ihm beizustellende Materialien bei Tronn nicht termingemäß eingehen, verlängern sich die Liefertermine. Anspruch auf vorrangige Bearbeitung verspäteter Aufträge besteht nicht.

3.3 Besteht der Auftraggeber, trotz der von ihm zu vertretenden Terminverzögerungen, auf umgehende Bearbeitung und kommt es dann wegen der besonderen Eilbedürftigkeit nicht mehr zu Qualitätskontrollen, die die Tronn üblicherweise kundenseitig durchführen lässt, haftet die Tronn nicht für Qualitätsbeanstandungen.

3.4 Tronn ist nicht verpflichtet, vom Auftraggeber oder von Dritter Seite für den Auftraggeber zur Verfügung gestelltes Werbematerial daraufhin zu prüfen, ob dieses zu einem bestimmten Termin dem Empfänger zugestellt sein muss (z.B. Termin- oder Messeeinladungen etc.).

3.5 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldetes Unvermögen seitens Tronn oder deren Vorlieferanten verlängern die Liefer- bzw. Leistungsfrist um mindestens die Dauer der Behinderung.

3.6 Vereinbarte Lieferzeiten gelten als ungefährender Liefertermin. Im Falle des Verzuges ist der Auftraggeber nur berechtigt nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten.

3.7 Tronn ist erst dann verpflichtet die Sendung zur Post aufzugeben, wenn die Portovorausrechnungen vollständig bei Tronn eingegangen ist.

4 POSTFERTIGMACHEN VON WERBESENDUNGEN

4.1 Das Konfektionieren und die Auslieferung von Werbe-Ausendungen erfolgt durch Tronn in branchenüblicher Weise.

4.2 Anfallende Portokosten werden von Tronn als Portovorauszahlung angefordert und müssen spätestens drei Tage vor dem

Postauflieferungstermin (PAL) auf dem dafür angegebenen Tronn-Konten unter Angabe des Verwendungszwecks unwiderprüflich gutgeschrieben sein. Vor Zahlungseingang ist Tronn zur Postauflieferung nicht verpflichtet. Effektiv anfallende Gebühren ggf. auch Nachforderungen der Post wegen Gewichtsüberschreitung werden nach Auftragsbeendigung in einer Portoendabrechnung mit der Portovorauszahlung verrechnet.

4.3 Materialbestellung

4.3.1 Vom Auftraggeber zu beschaffenden Materialien (z. B. Drucksachen) sind Tronn in einwandfreiem Zustand frei Haus anzuliefern. Die Materialien werden bei Tronn weder einer Mengen- noch einer Qualitätskontrolle unterzogen. Zum Ausgleich von Auftragsdifferenzen und Rückverlusten, z. B. beim Postfertigmachen, ist eine Mehrlieferung des zu verarbeitenden Materials von mindestens 5% erforderlich.

4.3.2 Der Auftraggeber haftet allein dafür, dass der Inhalt von ihm angelieferter Druckvorlagen oder von ihm beigestellter Werbemittel nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt, insbesondere durch die Ausführung keine Rechte Dritter, z. B. Urheberrechte, verletzt werden. Der Auftraggeber hat der Tronn von allen etwaigen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

4.3.3 Der Auftraggeber trägt das Risiko der Verarbeitbarkeit des von ihm beigestellten Materials. Fehler aufgrund mangelnder Verarbeitbarkeit der beigestellten Materialien befreien Tronn von jeder Haftung. Eventuell notwendige Mehrarbeit aufgrund mangelnder Verarbeitbarkeit beigestellter Materialien berechtigt Tronn, angemessene Erschwerniszuschläge zu berechnen.

4.3.4 Restmaterial von Werbeaussendungen wird von Tronn nach der Auftragsabwicklung vernichtet, soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Restmeldung etwas anderes bestimmt. Auf diese Folge wird die Tronn den Auftraggeber bei Bekanntgabe der Restmeldung besonders hinweisen. Die Rücksendung von Restmaterial und auch von Druckvorlagen, Manuskripten, Unterlagen sowie anderer vom Auftraggeber gelieferten Gegenständen erfolgt unfrei. Die Versandgebühr trägt der Auftraggeber.

4.3.5 Für schuldhafte Versand- und Kuvertierungsfehler haftet Tronn nur bis zur Höhe des Rechnungsbetrages für den betreffenden Auftrag ohne Portoanteil. Bei Verlust oder Beschädigung beigestellten Materials haftet Tronn nur bis zur Höhe des Material- oder Herstellungswertes.

5 HERSTELLUNG VON WERBEMITTELN

5.1 Bei der Herstellung von Werbemitteln können handelsübliche Mehr- oder Mindermengen bis zu 10% der bestellten Auflage nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Im Übrigen haftet der Auftraggeber dafür, dass der Inhalt der Werbemittel nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt. Die weiteren Bedingungen vorstehenden Punktes 4.3.2 gelten analog.

5.2 Im Übrigen sind Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel der Lieferung innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Anlieferung bei Tronn zu erheben. Dabei ist die Überprüfung durch Tronn zu gewährleisten. Versteckte Mängel müssen Tronn unverzüglich nach deren Entdeckung angezeigt werden. Kann Tronn aufgrund von Terminverzögerungen, die der Auftraggeber verschuldet hat, wegen Eilbedürftigkeit keine Qualitätskontrollen bei Tronn oder kundenseitig mehr durchführen, haftet Tronn nicht.

5.3 Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

5.4 Tronn haftet nicht für Mangelfolgeschäden, es sei denn, dass Tronn oder deren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

6 DATENTRANSFER, DATENVERARBEITUNG, DOKUMENTENFORMAT UND UNTERBRECHUNG DER LEISTUNG

6.1 Werden Adressdateien, -listen oder sonstige Speichermedien nach vereinbarten Merkmalen im Auftrag EDV-mäßig bereinigt, so dürfen die später bei einem Abgleich des geänderten Adressbestandes mit dem Originalbestand bekanntwerdenden

Informationen und Vermutungen nicht für weitere EDV-Verarbeitung verwertet und auch Dritten nicht bekannt gemacht werden.

6.2 Bei Verstoß gegen die vorbezeichneten Pflichten ist der Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des zwanzigfachen Rechnungsbetrages für den jeweiligen Auftrag verpflichtet. Die Geltungmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt, wobei die zu zahlende Vertragsstrafe auf die Schadensersatzforderung angerechnet wird.

6.3 Die Art des Datentransfers und das Dokumentenformat ergeben sich aus der jeweils separat getroffenen vertraglichen Vereinbarung.

6.4 Die Tronn ist nicht verpflichtet, einen anderen Datenübertragungsmodus oder ein anderes Dokumentenformat als das in 6.3 genannte Format bzw. als den in 6.3 genannten Modus zu akzeptieren.

6.5 Die Tronn ist berechtigt, die von ihm zu erbringenden Leistungen kurzfristig auszusetzen, sofern und soweit dies durch notwendige Änderungen oder Wartungs- und Reparaturarbeiten am System erforderlich wird. Die Tronn verpflichtet sich, den Auftraggeber rechtzeitig über eine beabsichtigte Unterbrechung in Kenntnis zu setzen. Die Tronn ist in diesem Fall dem Auftraggeber nicht zum Schadenersatz verpflichtet, es sei denn, die Unterbrechung und der Schaden des Auftraggebers wurden von Tronn und dessen gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt.

7 DATENSPEICHERUNG

7.1 Die Speicherung von Material des Auftraggebers durch die Tronn und die in diesem Zusammenhang geltenden Regelungen werden in dem abzuschließenden Vertrag geregelt. Falls nicht anders vereinbart, hat der Auftraggeber der Tronn für die Speicherung der Daten eine gesonderte Vergütung nach Maßgabe der jeweils aktuellen Preisliste der Tronn zu bezahlen.

7.2 Die Tronn ist berechtigt, jedwede Auftraggeber Daten nach Ablauf von einem Monat nach Beendigung des jeweiligen Service-Agreements oder des gesamten Vertragsverhältnisses endgültig zu löschen.

8 HAFTUNG

8.1 Fehler bei der Abwicklung der Datenverarbeitung, bei der Tronn bzw. deren Erfüllungsgehilfen ein Verschulden zur Last fällt, werden von Tronn, soweit möglich, kostenlos berichtigt. Ist eine Berichtigung nicht möglich, so ist die Haftung von Tronn auch hier bis zu Höhe des Rechnungsbetrages für den Auftrag begrenzt.

8.2 Beanstandungen wegen fehlerhaften Leistungen sind Tronn nach Kenntnisnahme durch den Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. In jedem Fall ist Tronn die Möglichkeit einer Nachbesserung einzuräumen.

8.3 Verlangt der Auftraggeber in Fällen, in denen Tronn die Leistung schuldhaft unmöglich geworden ist, Tronn sich in Verzug befindet oder die vertragsgegenständlichen Leistungen schlecht erfüllt hat, Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so kann er diesen nur bis in Höhe des Rechnungsbetrages für den entsprechenden Auftrag (ohne Portoanteil) geltend machen. Die Haftungsbeschränkung entfällt, wenn Tronn oder deren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

8.4 Bei allen weiteren Ansprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit diese in den vorliegenden Bedingungen nicht geregelt sind, haftet Tronn stets nur, soweit Tronn bzw. deren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

9 MÄNGELGEWÄHRLEISTUNG, SCHADENSERSATZANSPRÜCHE, ANZEIGEPFLICHTEN

9.1 Gewährleistungsrechte des kaufmännischen Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen Pflichten aus § 377 HGB unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erkennbarkeit eines Mangels nachgekommen ist.

9.2 Ist der Auftraggeber Nichtkaufmann, beträgt die Frist bei offensichtlichen erkannten und erkennbaren Mängeln 7 Tage nach Erkennen bzw. nach Erkennbarkeit des Mangels, wobei die Frist durch Absendung der Mängelanzeige gewahrt wird.

9.3 Soweit ein Sach- oder Werkmangel der Leistung von Tronn vorliegt, ist Tronn nach eigener Wahl zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt dieses fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) oder Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) zu verlangen.

9.4 Schadensersatzansprüche stehen dem Besteller nur zu, wenn Tronn, deren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung angelastet werden kann, oder Tronn schuldhaft eine Kardinalpflicht oder wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, wobei die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist oder Tronn für die Gesundheit- oder Körperverletzung des Auftraggebers oder eines in den Schutzbereich dieses Vertrages einbezogenen Dritten verantwortlich gemacht werden kann, oder der entstandene Schaden durch eine durch Tronn abgeschlossene Haftpflicht-, Feuer-, Sturm- oder Diebstahlversicherung gedeckt ist, soweit nicht vom Auftraggeber eine Versicherung tatsächlich abgeschlossen ist oder deren Abschluss lückenlos üblich und zumutbar ist, der Anspruch auf von Tronn zu vertretender Unmöglichkeit oder von Tronn zu vertretendem Verzug beruht (sofern keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Haftung von Tronn dabei auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt) oder der Anspruch auf den zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes beruht. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen.

10 VERSAND

Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

11 URHEBER- UND NUTZUNGSRECHTE

11.1 Die im Rahmen eines Auftrags von Tronn erbrachten Leistungen (Texte, Entwürfe, Zeichnungen, Druckvorlagen, Konzepte, Fotos, Logos, Quellcode etc.) sind als persönliche geistige Leistung durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Dies gilt auch

dann als vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

11.2 Mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Honorars erwirbt der Auftraggeber für die vertraglich vereinbarte Dauer und im vertraglich vereinbarten Umfang die Nutzungsrechte an allen von der Tronn im Rahmen des jeweiligen Auftrages gefertigten Arbeiten. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Exklusivrechte sind gesondert zu vergüten.

11.3 Die bloße Entwurfstätigkeit, auch soweit diese vergütet wird, ist mit keinerlei Übertragung von Nutzungsrechten verbunden. Nutzungsrechte gehen ebenfalls nicht auf den Auftraggeber über, sofern nach einer Präsentation kundenseitig kein Auftrag erteilt wird.

11.4 Hinsichtlich der im Rahmen eines Auftrags durch Tronn erbrachten Leistungen und Arbeiten werden ausschließlich Nutzungsrechte übertragen, nicht jedoch Eigentumsrechte. Überlassene Originale sind Tronn spätestens drei Monate nach Lieferung unbeschadet zurückzugeben. Alle Arbeitsunterlagen, elektronische Daten und Aufzeichnungen, die im Rahmen der Auftragsbearbeitung von Tronn angefertigt werden, verbleiben bei Tronn. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Herausgabe derselben besteht nicht.

11.5 Eine Weitergabe der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung von Tronn und ist honorarpflichtig.

11.6 Die von Tronn erarbeiteten Werke und Programme dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung von Tronn weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig.

11.7 Tronn ist bei jeder vertraglich gestatteten Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und/oder öffentlichen Wiedergabe von Entwürfen, Reinzeichnungen etc. vom Auftraggeber als Urheber zu nennen. Sie ist berechtigt, von ihr entwickelte Werbemittel angemessen und branchenüblich zu signieren. Verletzt der Auftraggeber das Recht der Tronn auf Namensnennung, ist Tronn berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe der Vergütung des zugrunde

liegenden Auftrags zu verlangen. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Tronn, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.

11.8 Tronn ist des Weiteren berechtigt, die für den Auftraggeber erbrachten Leistungen, unabhängig vom Umfang des übertragenen Nutzungsrechts, zu veröffentlichen, bei Wettbewerben einzusetzen und zum Zwecke der Eigenwerbung unentgeltlich zu nutzen.

12 RECHTE DRITTER AN VORLAGEN, HAFTUNGSFREISTELLUNG

Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller übergebenen Vorlagen (z. B. Texte und Bilder) an die Tronn berechtigt ist und dass diese Vorlagen frei von Rechten Dritter sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber die Tronn im Innenverhältnis von allen Ansprüchen Dritter frei.

13 GEISTIGES EIGENTUM

13.1 Tronn behält sich alle Rechte (Eigentumsrecht, Urheberrecht und sonstige Rechte an geistigem Eigentum sowie das Markenrecht) in Bezug auf die von Tronn erbrachten Leistungen und die in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellten Materialien vor. Der Auftraggeber ist nur zur Nutzung im Rahmen des Vertrages zwischen Auftraggeber und Tronn und nur während der Vertragsdauer dieses Vertrages berechtigt.

13.2 Sofern die Tronn dem Auftraggeber Computerprogramme oder sonstiges Material zur Verfügung stellt, ist der Auftraggeber zu dessen Nutzung nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszwecks während der Laufzeit des Vertrages berechtigt. Der Auftraggeber ist im Falle einer Vertragsbeendigung ohne Aufforderung verpflichtet, sämtliche Computerprogramme, andere Materialien, die er im Zusammenhang mit der Auftragsausführung

erhalten hat und sämtliche Kopien hiervon an den Auftragnehmer zurückzugeben.

13.3 Soweit dem Auftraggeber von Tronn im Rahmen der Durchführung des Vertrages Gegenstände, insbesondere Datenträger und Dokumentationsmaterial übergeben wurde, verbleibt auch dieses Material im Eigentum von Tronn und dieses Material ist bei Vertragsende oder bei entsprechender Aufforderung durch Tronn unverzüglich zurückzugeben vom Auftraggeber an den Auftragnehmer. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Gegenständen besteht nicht.

14 EIGENTUMSVORBEHALT

Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die der Tronn gegenüber dem Auftraggeber jetzt oder zukünftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware und das gelieferte Computerprogramm Eigentum der Tronn.

15 REFERENZLISTE

Die Tronn ist berechtigt, den Namen und das Logo des Auftraggebers zu Marketingzwecken als Referenz zu nutzen.

16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16.1 Erfüllungsort für alle aufgeführten geregelten Leistungen ist, soweit nicht anders vereinbart, Germering.

16.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Kaufgesetzes (EKG), des einheitlichen Vertragsabschlussgesetzes (EAG) und des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen, auch soweit es innerstaatliches Recht geworden ist.

16.3 Gerichtsstand, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann ist, München.

16.4 Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser AGB unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Stand April 2019